

Beschluss vom 8. August 2023

Protokoll-Nr. 23/554

Rekurs [REDACTED], Schaff-  
hausen, gegen Arbeitsamt betref-  
fend datenschutzrechtliche Aus-  
kunftserteilung

In der Rekursache

[REDACTED]

Rekurrent,

gegen

Arbeitsamt des Kantons Schaffhausen,

Rekursgegner,

betreffend

datenschutzrechtliche Auskunftserteilung

wird den Akten

e n t n o m m e n :

I.

Am 9. Januar 2023 ersuchte der Rekurrent den Rekursgegner um Auskunft gemäss Art. 8 des Datenschutzgesetzes. Gleichzeitig reichte er ein mit 9. Januar 2023 datiertes Schreiben ein ("Rüge zur bereits mehrfach aufgeforderter Akteneinsicht beim Arbeitsamt / Rüge zu genannten strafbaren Handlungen"). Mit Verfügung vom 31. Januar 2023 gewährte der Rekursgegner dem Rekurrenten Einsicht in sämtliche im Bereich der Arbeitslosenversicherung vorhandenen Akten, welche nicht das laufende Strafverfahren betreffen oder der internen Meinungsbildung dienen.

II.

Gegen diese Verfügung erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 20. Februar 2023 beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs mit dem Antrag, ihm sei Einsicht in sämtliche über

ihn existierenden Akten beim Arbeitsamt zu gewähren, einschliesslich und insbesondere das gegen ihn laufende Strafverfahren betreffend.

### III.

Der Rekursgegner beantragte in seiner Stellungnahme vom 16. März 2023 die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung wurden die gleichen Argumente wie in der angefochtenen Verfügung angeführt.

### IV.

Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

### V.

Der Regierungsrat zieht

#### i n E r w ä g u n g :

1. Gegen die Verfügung des Rekursgegners vom 31. Januar 2023 kann gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG; SHR 174.100) Rekurs gemäss Art. 16 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 (VRG; SHR 172.200) beim Regierungsrat erhoben werden. Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Rekurrent zur Rekuserhebung legitimiert. Auf den frist- und formgerecht erhobenen Rekurs ist folglich einzutreten.
2. Am 13. September 2022 erhielt der Rekurrent auf sein Gesuch vom 30. August 2022 hin umfassend Einsicht in seine Akten beim Arbeitsamt (vgl. Beilagenverzeichnis im Schreiben vom 13. September 2022). Der Rekurrent kommentierte die Aktenzustellung in seinem E-Mail vom 14. September 2022 wie folgt: "Grösstenteils sind die Informationsflüsse in der Akteneinsicht nachvollziehbar." Zu Einzelpunkten stellte er noch Fragen. Am 7. September 2022 erstattete der Rekursgegner Strafanzeige gegen den Rekurrenten wegen unbefugtem Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179<sup>ter</sup> StGB) und weiterer Tatbestände. Aus den Strafakten entnahm der Rekurrent u.a. folgende Unterlagen und reichte sie mit Rekurs ein:
  - E-Mail von [REDACTED] vom 26. August 2022 mit Transkript (Rekursbeilagen Nrn. 9-11/23)

- E-Mails von C [REDACTED] an [REDACTED] W [REDACTED] und B [REDACTED] sowie von [REDACTED] K [REDACTED] an C [REDACTED] vom 29. August 2022 (Rekursbeilage Nr. 12/23)
- Auszug Laufprotokoll RAV vom 14. Februar 2022 (Rekursbeilagen Nrn. 14-16/23)

Diese zur Stützung der Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Unterlagen wurden teilweise geschwärzt. Einen Teil dieser geschwärzten Unterlagen hat der Rekurrent indessen bereits im Rahmen der ihm vom Rekursgegner gewährten Einsichtnahme in ungeschwärzter Form erhalten. Lediglich die E-Mails von C [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] vom 29. August 2022 (Rekursbeilage Nr. 12/23) wurden dem Rekurrenten nicht zugestellt. Einzig aus diesem Umstand schliesst der Rekurrent, dass ihm nicht alle Unterlagen zugestellt worden sind. Dies ergibt sich nicht nur aus seiner Rekursschrift, sondern explizit auch aus seinem mit dem Gesuch gleichzeitig eingereichten Schreiben vom 9. Januar 2023, wo er festhält (S. 1/21): "Die Staatsanwaltschaft übermittelte Akten an [REDACTED] in Bezug zum Arbeitsamt, die nicht Bestandteil der Akteneinsicht vom 13. September 2022 sind. Zudem wird der Unterzeichnende durch die Staatsanwaltschaft über zensierte E-Mail-Korrespondenzen vom 29. August 2022 von [REDACTED] C [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED] sowie [REDACTED] W [REDACTED] in Kenntnis gesetzt, welche ebenfalls nicht Teil der Akten waren. Die Vermutung drängt sich auf, dass sich in diesen zensierten und unterdrückten Urkunden der oder die Verleumderin findet, die [REDACTED] vorwarf, die AMM abgesagt zu haben."

3. Gemäss Art. 18 Abs. 2 DSG erhält jede Person auf Verlangen in allgemein verständlicher Form Auskunft darüber, ob und wenn ja welche Daten über sie von einem öffentlichen Organ bearbeitet werden. Die Auskunft erfolgt in der Regel schriftlich. Sie enthält mindestens die Angaben nach Art. 5a Abs. 2 sowie Angaben über die Aufbewahrungsdauer und Herkunft der Daten. Auf Wunsch werden im Rahmen des Auskunftsrechts die Belege als Ausdruck, Kopie oder in elektronischer Form abgegeben. Von der Auskunftspflicht ausgenommen sind Daten, die ausschliesslich als persönliche Arbeitsmittel dienen, namentlich persönliche Notizen (Art. 18 Abs. 2<sup>bis</sup> DSG).
  - a) Dem Rekurrenten wurden im Rahmen der Einsichtsgewährung E-Mails offengelegt, welche ausschliesslich als persönliche Arbeitsmittel dienen. Dazu zählt z.B. der vom Rekurrenten mit Schreiben vom 9. Januar 2023 als Beilage eingereichte E-Mail-Verkehr vom 17. - 26. August 2022 (S. 4-6/21), den er als "Vermutlich manipulierte E-Mail-Korrespondenz vom 26. August 2022 der Aktensicht vom 13. September" bezeichnete. In diesem internen E-Mail-Verkehr wurde festgehalten, dass der Rekurrent nicht zu einem per E-Mail eröffneten Termin erschienen und deshalb nochmals "offiziell" ein Termin auf den 24. August 2022 festgesetzt worden sei, der Rekurrent da-

rauf telefonisch antwortete, dies sei nur eine Einladung und keine Verfügung, weshalb er der Einladung keine Folge leisten werde, worauf eine Verfügung erlassen worden sei.

- b) Solche E-Mails zum Verfahrensverlauf und -stand wurden dem Rekurrenten aus Transparenzgründen zugestellt. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Einsichtnahme in solche E-Mails, da es sich um persönliche Arbeitsmittel handelt (Art. 18 Abs. 2<sup>bis</sup> DSG). Genauso verhält es sich mit den E-Mails von C [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] vom 29. August 2022, worin neben weiteren Bemerkungen des Rekurrenten seine Aussage festgehalten wird, dass er die Gespräche aufnimmt. Es handelt sich um persönliche Notizen, die gemäss Art. 18 Abs. 2<sup>bis</sup> DSG von der Auskunftspflicht ausgenommen sind. Deren Austausch war erforderlich, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor der unzulässigen Handlungsweise des Rekurrenten zu warnen und sie dagegen zu wappnen. Der interne Austausch persönlicher Notizen ändert nichts daran, dass sie von der Auskunftspflicht ausgenommen sind. Ein Auszug dieser persönlichen Notizen, d.h. soweit es um das Aufnehmen der Gespräche durch den Rekurrenten auf einem Tonträger ging, wurde mit der Strafanzeige eingereicht, um die unzulässige Vorgehensweise des Rekurrenten zu belegen. Die Offenlegung eines Teils der persönlichen Notizen zur Stützung der Strafanzeige bedeutet nicht, dass dem Rekurrenten Auskunft über die weiteren persönlichen Notizen, welche keinen Zusammenhang zum vorgeworfenen Tatbestand (unbefugtes Aufnehmen der Gespräche) aufweisen, erteilt werden muss. Im Übrigen ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, dass sein Auskunftsrecht verletzt wurde. Vielmehr hat sich gezeigt, dass dem Rekurrenten mehr Auskünfte erteilt wurden, als ihm gesetzlich zustehen.
4. Gesamthaft ergibt sich, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Rekurrent die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen (Art. 27 Abs. 1 VRG).

## VI.

Demgemäss wird

### b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens im Betrage von 1'500 Franken werden dem Rekurrenten auferlegt.

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:

- [REDACTED] (Einschreiben)
- Finanzverwaltung [REDACTED]
- Finanzkontrolle [REDACTED]
- Volkswirtschaftsdepartement (sekretariat.vd@sh.ch)
- Amt für Justiz und Gemeinden (justiz.gemeinden@sh.ch)

Der Staatsschreiber:

  
Dr. Stefan Bilger